

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 150

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen**

§ 150. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsmilitärpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes sowie Zeiten in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in die provisorische Dienstzeit einzurechnen sind und
2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.